

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 34

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 25.02.2021.

1. Genehmigungen

1.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/33/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2020

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/33/2020 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2020 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/22/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/22/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

1.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/25/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2019

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/25/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

3. Punkte mit Aussprache

3.1 2020-17 Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB Vorlage: 232/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung, Stadtteil Westerfeld aufzustellen und ein Artenschutzgutachten durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 47, 48/1, 49/1, 50/6, 50/7, 50/8, 51, 52/3, 52/6, 53/5, 53/6, 53/7, 54/1, 55/1, 55/2, 56/2, 56/3, 56/5, 56/6, 56/7, 56/9 und 57/3.

Planziel ist die Umwandlung des Dorfgebiets in ein Allgemeines Wohngebiet, um weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. mit den Eigentümern der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 53/5 und Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 56/7 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten (Privatstraßen) für den Brandschutz regelt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 21-02 Bebauungsplan Bahnhofstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Schubertstraße, Stadtteil Anspach

-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

-Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB

Vorlage: 26/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Bebauungsplan Bahnhofstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Schubertstraße, Stadtteil Anspach aufzustellen.

Planziel ist die Festlegung von Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung des Gebiets, um für den derzeit unbeplanten Innenbereich ein geordnetes Ortsbild entstehen zu lassen. Angestrebt wird die Ausweisung eines Urbanen Gebiets gemäß § 6a BauNVO.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 13 Flurstücke 57/3, 57/4, 59/2, 60/4, 60/5, 61, 62, 63/1, 64/2, 66/1, 67/1, 69/1, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 79/2, 80, 81/1, 150, 151, 152/1, und 153 sowie teilweise das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 13 Flurstück 27/4.

2. für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die nachfolgende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu erlassen:

**Satzung der Stadt Neu-Anspach
Über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
Bahnhofstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Schubertstraße, Stadtteil Anspach**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b.) Sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs. 1 BauGB).
- 2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist (§ 16 Abs. 1 und 2 BauGB).

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 21-03 Bebauungsplan Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach
(Neuaufstellung des Bebauungsplans Grundpfad Teil II)
-Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
-Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB
Vorlage: 27/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Bebauungsplan Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach aufzustellen.

Planziel ist die Festsetzung des Bebauungsplanes „Grundpfad“ von 1988 einschließlich der 1. Änderung an die aktuelle Bebauungs- und Nutzungsstruktur anzupassen und Festsetzungen zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu treffen.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundpfad von 1988 und umfasst in der Gemarkung Anspach, Flur 12, die Flurstücke innerhalb des durch die Taunusstraße im Norden und Osten, die Bahnhofstraße im Westen und die Friedrich-Ebert-Straße im Süden begrenzten Bereichs. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der Übersichtskarte entnommen werden.

2. für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), die nachfolgende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB zu erlassen:

Satzung der Stadt Neu-Anspach
Über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b.) Sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB).
- 2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist (§ 16 Abs. 1 und 2 BauGB).

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

**3.4 60-15-12 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71 - 73 ", Stadtteil Anspach
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
Vorlage: 312/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 26.08.2019, AZ.: PTI 34, Ref PB3 Dieter Apel

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich des Bebauungsplanes sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die die Versorgung der bestehenden Bebauung sicherstellen. Zur Versorgung der neuzubauenden Gebäude ist eine Erweiterung unseres Netzes erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2. Fraport AG

Schreiben vom 27.09.2019, AZ.: RAC-RA ba-skf

Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

3. Regionalverband FrankfurtRheinMain

Schreiben vom 28.08.2019, AZ.: Honsberg

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich des geplanten Urbanen Gebietes als „Gemischte Baufläche, Bestand“ dargestellt und die westliche, als Private Grünfläche (Wiesennutzung) festgesetzte Fläche als „Wohnbaufläche,

Bestand“. Der Bebauungsplanentwurf kann als aus dem RPS/RegFNP entwickelt angesehen werden.

Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 im Bereich der festgesetzten Grünfläche angepasst werden kann.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

4. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Schreiben vom 10.09.2019, AZ.: N2-WN3-cw

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind.

Derzeit ist die Liegenschaft Bahnhofstraße 71 mit drei Hausanschlüssen an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. Werden diese Anschlüsse nicht mehr benötigt, ist die Versorgungsleitung in der Bahnhofstraße kostenpflichtig zu trennen.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für Ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

5. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss Schreiben vom 25.09.2019, AZ.: 60.00.06-261

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung, um am Standort einer ehemaligen, innerörtlichen Tankstelle eine Wohnanlage mit 43 Wohnungen und baulichen Nebenanlagen errichten zu können. Das Gebiet umfasst dabei auch an dem Standort ansässige gewerbliche Nutzungen und soll als „urbanes Gebiet“ gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden.

Für den Geltungsbereich mit einer Größe von insgesamt 1,6 ha besteht derzeit überwiegend kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das zur Errichtung der Wohnanlage vorgesehene Areal wird momentan noch auf der Grundlage des § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich beurteilt. Der Geltungsbereich umschließt an seinem westlichen Rand eine Pferdeweide, die auch als solche festgesetzt wird und somit erhalten bleibt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt. Es werden diesbezüglich keine Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** nimmt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Bahnhofstraße 71-73“ zur Kenntnis. Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden.

Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan soll im Sinne des § 13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt werden. Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) liegen keine Genehmigungen der Eingriffe für die Flurstücke 58/7, 58/8 und 58/9 der Flur 5 vor, so dass davon ausgegangen werden muss, dass diese Eingriffe illegal erfolgt sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die hier angesprochene Fläche gibt es eine Baulasteintragung aus dem Jahr 1997 für die Stellplätze (Baulastenverzeichnis von Neu-Anspach, Blatt 449 + 450). Der Bebauungsplan vollzieht an dieser Stelle geltendes Recht.

Auch der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für diese Flurstücke nicht überbaubare Flächen (öffentliche Grünanlagen mit dem Fließgewässer Ansbach) fest. Das Verfahren der Innenentwicklung muss einer Inanspruchnahme des Außenbereichs entgegenwirken (vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 2019, 149).

Aufgrund der Tatsache, dass diese Flächen rechtlich als geplante Außenbereichsflächen zu werten sind und die aktuelle Nutzung vermutlich illegal erfolgte, kann hierbei nicht von einer Innenentwicklung ausgegangen werden. Sofern keine Nachweise einer legalen Flächeninanspruchnahme vorliegen, sollte die Anwendung des Verfahrens gem. § 13a BauGB nochmals auf Zulässigkeit geprüft werden. Sind die Eingriffe ohne Genehmigung erfolgt, wäre auch zu prüfen, ob die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB verletzt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird nach wie vor für das Geeignete erachtet. Und das sogar unabhängig von der oben angesprochenen rechtlichen Situation. Angemerkt sei, dass auch seitens des Regierungspräsidium Darmstadt und des Regionalverband Frankfurt RheinMain keine Bedenken gegen die gewählte Verfahrensart vorgebracht wurden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Es wird darauf hingewiesen, dass natürliche oder naturnahe Gewässer und Gewässerrandstreifen gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sein können. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Sofern die bereits vorgenommenen Verrohrungen am Ansbach nicht legal erfolgten, wäre auch hier von einer Beeinträchtigung eines geschützten Biotops auszugehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits oben erwähnt, gibt es für die Einrichtung der Stellplätze in diesem Bereich eine Baulast. Die damals noch Gemeinde Neu-Anspach hat bereits Anfang der 1990er Jahre die Verrohrung und Umliegung des Gewässers vorgenommen, um im Zuge der Umnutzung des ehem. Susemichel-Geländes den Bereich der nunmehr auch ehem. Werkstatt bebaubar zu machen. Es ist davon auszugehen, dass dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgt ist. Biotope i.S. des § 30 BNatSchG sind von der hiermit vorliegenden Planung keine betroffen.

Das ca. 20 m breite Gebiet südlich des Ansbachs verfügt über ein sehr hohes Potential zur Grundwasserneubildung über Grundwasserleitern und weist eine sehr hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auf. Um das B-Plangebiet möglichst im Sinne des Natur- und Artenschutzes zu entwickeln, sollte der Ansbach (zumindest bis zur alten Verrohrung) wieder offengelegt und naturnah gestaltet werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es gibt eine Vermessung für das Plangebiet, die genaue Auskunft darüber gibt, ab wo das Gewässer verrohrt ist. Der Kanal wird über das Flurstück Nr. 58/9 in die Stichstraße geführt, von der aus er dann unter der Bahnhofstraße und unter einem privaten Baugrundstück hindurch geleitet wird. Die einzige Fläche, auf der ein Rückbau denkbar wäre, ist die rd. 75 m lange Strecke entlang der Stellplätze. Eine solitäre Renaturierungsmaßnahme in diesem Bereich erscheint in der Abwägung zwischen den entstehenden Kosten und dem naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Nutzen der Maßnahme nicht zielführend. Die Stadt Neu-Anspach hat in dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) 2040 die Maßnahme, Ziffer 5.5.2 Naturnaher Bürgerpark beschlossen. Bereits 1962 wurde diese Idee auf dieser Fläche von der Stadt verfolgt und ist durch den Bebauungsplan „Auf der Ansbach“ (1981) bereits planungsrechtlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung

„Parkanlagen“ festgesetzt. Darüber hinaus gibt es einen Entwurf zur Renaturierung und Grünflächengestaltung von 2003, welcher ebenfalls in die Neugestaltung des Areals einfließen kann. Das Projekt entspricht dem vielfach von der Bürgerschaft geäußerten Wunsch nach Aufwertung der vorhandenen Grünflächen. Der Bürgerpark soll dazu dienen, einen natur- und ortsnahen Ruheplatz für Senioren sowie einen innerstädtischen Naturerlebnisbereich für Kinder zu schaffen. Die angrenzenden Pferdekoppeln und der ländliche Charakter sollen weitgehend erhalten bleiben. In diesem Gesamtzusammenhang ist eine Renaturierung und Aufwertung des Gewässers sicherlich zielführend, nicht indes für diesen untergeordneten Bereich.

Sowohl die bestehenden als auch die vorgesehenen Stellplätze im Uferbereich (bzw. über dem verrohrten Bach), sollten zurückgebaut bzw. aus der Planung entnommen werden. Auf einem mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Uferkante sollte ein Gewässerrandstreifen mit entsprechender Vegetationsausstattung hergestellt werden.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Festsetzungen zu den begrüneten Stellplätzen (gSt) werden zurückgenommen, die Stellplatzfläche beschränkt sich somit auf die mit den o.g. Baulasten belegten Grundstücke. Ein 5 m Gewässerrandstreifen wird im Bereich des offenliegenden Gewässers ab dem Einlauf zur Verrohrung festgesetzt. Gewässerrandstreifen im Bereich des verrohrten Gewässers sind nicht anzunehmen.

Textliche Festsetzungen

Alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung formuliert wurden sowie die weiter untenstehenden Ergänzungen (vgl. Artenschutz), sind als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die im Geltungsbereich befindliche private Grünfläche (Weide) stellt sich als frisches bzw. wechselfeuchtes Extensivgrünland dar. *Arrhenatherum elatius*, *Galium mollugo* und *Crepis biennis* sind Kennarten des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Darüber hinaus konnten noch sieben weitere typische Arten dieses Lebensraumtyps kartiert werden, wobei mit *Polygono- num bistorta* sogar ein Magerkeitszeiger vertreten war.

Es wird darum gebeten, die geplante Bewirtschaftung nicht nur an die Bedürfnisse des dort vorkommenden, streng geschützten Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings anzupassen, sondern auch an die des FFH-LRTs 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

Um einen Umweltschaden zu vermeiden, sollte eine Überweidung (aktuelle Nutzung als Pferdeweide, vgl. Umweltplanerischer Fachbeitrag) ausgeschlossen werden. Optimal wäre eine ein- oder zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste nicht vor der „Gräserblüte“ und die zweite erst nach der „Sanguisorba-Blüte“ erfolgen sollte.

Den Anregungen wird zum Teil entsprochen.

In den Bebauungsplan wird eine Festsetzung zur Unzulässigkeit als Dauer-Standweide zur Vermeidung einer Übernutzung durch Beweidung aufgenommen.

Die Signatur innerhalb der Plankarte ist als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung vorzunehmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Um möglichst schnell eine als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzbare Laubstrauchhecke (Festsetzung Nr. A 6.3) herzustellen, sollte eine dreireihige Anpflanzung der heimischen Sträucher erfolgen.

Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Im Bestand befinden sich dort bereits einheimische und standortgerechte Sträucher, die in den lückigen Bereichen durch Neuanpflanzungen ergänzt werden sollen. Die Festsetzung wird entsprechend geändert.

Für die Werbeanlagen (vgl. Festsetzung B 2.1) sowie weitere Außenbeleuchtungen sollte ausschließlich insektenfreundliches Licht (ohne Blauanteile) zur Verwendung kommen dürfen. Mithilfe einer zeitlichen Beschränkung (auf die Tag-Stunden), einer gezielten Lichtlenkung und der richtigen Farbtemperatur können Lichtverschmutzung sowie damit einhergehende Beeinträchtigungen für Tiere und Menschen gemindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In den Bebauungsplan wird eine entsprechende Textliche Festsetzung aufgenommen (vgl. A 5.3).

Durchgrünung des Gebietes

Werden die Regelungen zur Bebaubarkeit (GRZ I und II) der Grundstücke gemäß der textlichen Festsetzungen vollständig ausgeschöpft, so sind auf den drei Flächen des urbanen Gebietes insgesamt 9 Bäume bzw. 168 Sträucher als Gehölzanteile vorgesehen. Alleine die zum Erhalt festgesetzten Baumbestände übersteigen demnach die Anforderungen dieser Bepflanzungsregelung. Der Landschaftsplan sieht, wie auf Seite 8 der Begründung dargelegt, eine Erhöhung der Durchgrünung innerhalb des Plangebietes vor. Auch aus Sicht des Natur- und Artenschutzes erscheint eine weitgehendere Regelung zur Durchgrünung des Gebietes erforderlich. So ist es z. B. wünschenswert, dass auf mindestens 20 % der Flächen im urbanen Gebiet Gehölzflächen hergestellt werden.

Den Anregungen wird zum Teil entsprochen.

Gerade aufgrund der Festsetzung als Urbanes Gebiet erscheint ein 20%iger Flächenanteil für Gehölze auf die Gesamtfläche als nicht umsetzbar. Der Anteil der Gehölzflächen wird jedoch auf 30% der Grundstücksfreiflächen erhöht, um den Durchgrünungsanteil zu stärken.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung trifft keine Aussagen zu den mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Verlusten von Baumhöhlen/Gebäudequartieren. Im Jahr 2014 wurde im Geltungsbereich noch die besonders geschützte Blaugrüne Mosaikjungfer nachgewiesen (vgl. Natis-Datenbank). Die folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Festsetzungen zu ergänzen, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden bzw. einen strukturellen Ausgleich für den Verlust der Quartiere sicherzustellen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren. Der Ausgleich ist mit der UNB abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung- und Bauausführung als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen. Angemerkt sei, dass Bestandsbäume überwiegend zum Erhalt festgesetzt sind und in den Uferbereich nicht eingegriffen wird. Baumhöhlen wurden bei der Kartierung nicht gesichtet.

Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude können von synanthrop orientierten Vogel- und/oder Fledermausarten genutzt werden. Veränderungen der Fassade der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Gebäuderisse und -Öffnungen sind vor Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere (vgl. Kompensationsmaßnahme) zu veranlassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung- und Bauausführung als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auf eine Grundstückseinfriedung zum Außenbereich sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Nur ohne eine Einfriedung der Fläche bleibt die Durchgängigkeit für alle Tiere erhalten. Sofern eine Grundstückseinfriedung zwingend notwendig ist, sollte diese primär durch Hecken erfolgen. Zäune müssen über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Mauersockel sollten ausgeschlossen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Der Bebauungsplan trifft Aussagen zur Beschaffenheit von Einfriedungen, die bereits über das, was die HBO vorgibt hinausgehen. Eine weitergehende Verschärfung ist nicht angedacht.

Gesunder Laubbaumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Es wird insbesondere darum gebeten, auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen zu achten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:
Der Hinweis auf die gültige DIN Norm wird als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen.***

Aufgrund der potentiell im Plangebiet vorkommenden, wildlebenden Arten, welche besonders geschützt und/oder gefährdet sind (z.B. Blindschleiche, Igel, Gemeine Weinbergschnecke), ist während der Bauaufreimung eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Um ein Töten von Individuen zu vermeiden, ist das Baufeld vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten zu untersuchen und Vorgefundene Individuen umzusetzen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung- und Bauausführung als solcher in den Bebauungsplan aufgenommen.***

Kompensationsmaßnahmen

Die gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung vorgesehenen Ersatzkästen für den Haussperling sind bis zum Beginn der auf den Abriss folgenden Brutzeit anzubringen und gegenüber der UNB zu dokumentieren.

Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlen- sowie Gebäudequartieren für die Avifauna (hier insb. Blaumeise, Kohlmeise und Hausrotschwanz) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Nistkästen pro entfallender Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der UNB abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Rechtzeitig vor Beginn des Rückbaus erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit der UNB.***

Als Ersatz für den Verlust von potentiellen Baumhöhlen- sowie Gebäudequartieren für die Zwergfledermaus sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren. Vorzusehen sind jeweils drei Fledermauskästen pro entfallender Baumhöhle. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Eingriff voranzustellen. Die Wahl der Ersatzkästen sowie die Standorte der Hilfsgeräte sind mit der UNB abzustimmen und in Form eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich Fledermauskästen des Typs Flachkasten 1 FF und Fledermaushöhle 2FN bzw. 3FN der Firma Schwegler oder vergleichbare Modelltypen aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss der Bestandsgebäude vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Rechtzeitig vor Beginn des Rückbaus erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit der UNB.***

Aufgrund der Nachweise der beiden Vogelarten Mauersegler und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste, wird empfohlen, zusätzliche Nisthilfen für diese Arten in den Festsetzungen (Hinweisen) vorzusehen. Beide Arten weisen aktuell ungünstige Erhaltungszustände auf. Bei der Wahl geeigneter Nisthilfen ist die UNB gerne behilflich.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Rechtzeitig vor Baubeginn erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit der UNB.***

Alle Maßnahmen sind mittels ökologischer Baubegleitung zu kontrollieren, ein entsprechender Bericht ist der UNB auszuhändigen.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gem. 5 10 Abs. 4 BauGB wird gebeten!

Der Bitte wird entsprochen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan „Bahnhofstraße 71-73“ der Stadt Neu-Anspach gibt es aus Sicht der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** folgende Anregungen:

1) Zu: Planzeichnung

In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist die Art der baulichen Nutzung mit einer Farbfläche darzustellen. In der Zeichnung sind hierbei die überbaubaren Flächen ausgenommen. Diese Darstellung kann missverständlich sein. Aus diesem Grund empfehlen wir auch die überbaubaren Flächen mit der Farbfläche zu versehen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

2) Zu: Zeichenerklärung

Bei den Zeichenerklärungen ist unter sonstige Planzeichnung die Abkürzung „gSt“ mit „begrünte Stellplätze vgl. TF Ziffer...“ erläutert. Zur Klarstellung ist aus unserer Sicht die Ziffer „B/ Nr. 4“ zu ergänzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da die Festsetzung entfällt, erübrigt sich eine weitergehende Differenzierung.

3) Zu: Textliche Festsetzungen. Einleitung

In der Einleitung zu den textlichen Festsetzungen ist aufgeführt:

„Hinweis: Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße 71-73“ werden für seine Geltungsbereiche die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf der Ansbach“ von 1981 durch Festsetzungen des Bebauungsplans Bahnhofstraße 71-73“ ersetzt.“

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Auf der Ansbach“ von 1981 und der hier geplante Bebauungsplan „Bahnhofstraße 71-73“ überlagern sich bei den Flurstücken 58/7, 58/8, 58/9, 61, 93, 94, 101/8, 101/9 und 108 mit unterschiedlichen Festsetzungen.

Da aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob eine Änderung an dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf der Ansbach“ erfolgen soll, könnten somit zwei rechtskräftige Bebauungspläne für diese Flurstücke gelten.

Wir haben Bedenken, inwieweit der hier aufgeführte Hinweis in diesem Bebauungsplan rechtlich ausreicht, um den rechtskräftigen Bebauungsplan einzuschränken. Somit können bei der Beurteilung von Bauvorhaben Unklarheiten entstehen.

Damit eine eindeutige Rechtsicherheit gegeben ist, empfehlen wir den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Ansbach“ zu ändern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.

Es handelt sich hierbei um die übliche Vorgehensweise in Fällen von teilweisen Überlagerungen von Geltungsbereichen. Bestehende Bebauungspläne werden durch neue Planungen überlagert, ohne dass gleichzeitig der bestehende Bebauungsplan ausdrücklich aufgehoben wird. Ein alter Bebauungsplan verliert seine rechtliche Wirkung, sobald eine Gemeinde diese Bauleitplanung ändert oder den alten Bebauungsplan durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt. Dies folgt bereits aus dem allgemein geltenden Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat legi priori – das jüngere Gesetz hebt das ältere Gesetz auf“. Ein alter Bebauungsplan gilt jedoch nur dann fort, wenn der neue Bebauungsplan, wegen eines beachtlichen Fehlers unwirksam sein sollte.

4) Zu: Textliche Festsetzungen. A: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Nr. 2.4 Höhe baulicher Anlagen“

In den textlichen Festsetzungen ist unter Nr. 2.4.1 der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung und unter Nr. 2.4.2 die Berechnungsgrundlage geregelt. Hier fehlt aus unserer Sicht als Ergänzung die maximal zulässige Gebäudehöhe, wie z. B. in der Nutzungsmatrix-Begründung mit 12,0 m angegeben. Wir empfehlen die Festsetzung bei den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist der Nutzungsmatrix auf der Titelseite der textlichen Festsetzungen zu entnehmen und somit dort bereits enthalten.

5) Zu: Textliche Festsetzungen. C: Nachrichtliche Übernahme und Hinweise. Nr. 2.1 „Verwertung von Niederschlagswasser“

In diesem Abschnitt ist als nachrichtliche Übernahme und Hinweis die Verwertung von Niederschlagswasser z. B. das Erfordernis einer Zisterne aufgeführt. Für die Durchsetzung der hier gewollten Regelung fehlt aus unserer Sicht die Rechtsgrundlage, wie z. B. eine Zisternensatzung der Kommune. Aus diesem Grund empfehlen wir die Prüfung, ob dieser Hinweis weiterhin aufgeführt werden sollte.

Der Anregung wird gefolgt.

Ein Abschnitt „Wasserrechtliche Festsetzungen“ wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt und der o. g. Punkt C 2.1 dorthin verschoben.

Der **Fachbereich Wasser- und Bodenschutz** äußert sich zum o. a. Bebauungsplan wie folgt:

1) Die vorliegende Bauleitplanung wird den Vorgaben des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 Hessischem Wassergesetz (HWG) nicht gerecht.

Gemäß dem Planwerk des Bebauungsplans soll unmittelbar nordwestlich des eingetragenen Beginns der Verrohrung des Anbachs eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ entstehen, die unmittelbar in der Gewässerparzelle, beziehungsweise dem hier noch offen verlaufenden Oberflächengewässer und dessen Gewässerrandstreifen, zum Liegen kommt.

Nachdem in § 38 WHG das Vorhandensein des Gewässerrandstreifens und in § 23 Abs. 1 HWG die Breite im „Innenbereich“ zu 5 m bestimmt werden, schließen die Punkte 3 und 4 des § 23 Abs. 2 HWG die Bebauung des Gewässerrandstreifens aus.

Mit Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB, wäre nach unserer Ansicht nordwestlich der Gewässerverrohrung im Bebauungsplan der 5 m breite Gewässerrandstreifen als solcher explizit darzustellen.

Die Flächen würden über die satzungsmäßige Ausweisung ihrer rechtlich vorgegebenen Funktion (§ 38 WHG) zugeführt und von einer „Überbauung“ (§ 23 HWG) ausgeschlossen. Die „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ wäre somit entlang des offenen Gewässers um die Flächen des Gewässerrandstreifens zu verkleinern.

Der Anregung wird entsprochen.

Es gibt eine Vermessung für das Plangebiet, die genaue Auskunft darüber gibt, ab wo das Gewässer verrohrt ist. Der Einlauf wird nachrichtlich in die Plankarte eingetragen. Die Festsetzungen zu den begrünnten Stellplätzen (gSt) werden zurückgenommen, die Stellplatzfläche beschränkt sich somit auf die mit den o.g. Baulasten belegten Grundstücke. Für die hier angesprochene Fläche gibt es eine Baulasteintragung aus dem Jahr 1997 für die Stellplätze (Baulastenverzeichnis von Neu-Anspach, Blatt 449 + 450). Der Bebauungsplan vollzieht an dieser Stelle geltendes Recht. Ein Gewässerrandstreifen wird im Bereich des offenliegenden Gewässers ab dem Einlauf zur Verrohrung festgesetzt. Gewässerrandstreifen im Bereich verrohrter Gewässer sind nicht anzunehmen.

Hinweis

Im Rahmen der Stellungnahme wurde die Örtlichkeit durch den Verfasser in Augenschein genommen. Seitens des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz wird deshalb der Verdacht geäußert, dass der im Planwerk eingetragene Beginn der Verrohrung des Oberflächengewässers nicht mit der Position des vorhandenen Einlaufs übereinstimmt. Diesbezüglich raten wir eine Überprüfung der Bestandssituation bzw. einen Abgleich mit dem Planwerk an.

Der Anregung wird entsprochen.

Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Die Lage und die Darstellung im Planteil werden überprüft und um die Angaben aus der Vermessung ergänzt.

2) In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es in Kapitel 10.4.2.2 Entwässerung im Trennsystem „Im alten Ortsbereich von Neu-Anspach liegt ausschließlich ein Mischwasserkanal. Die Entwässerung in einem Trennsystem ist insofern nicht möglich.“ Diese Aussage ist in Hinblick auf das vorhandene Mischsystem richtig. Gleichwohl eröffnet aber die unmittelbare Lage am (verrohrten) Gewässer eine Ableitung von Niederschlagswasser „über eine Kanalisation ohne

Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer“ im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG. Somit sollte zumindest für den Fall der Neuerrichtung von Gebäuden und versiegelten Flächen eine entsprechende Vorgabe zur getrennten Niederschlagswasserableitung berücksichtigt werden.

In diesem Sinne sollten auch die Aussagen des Umweltberichtes angepasst werden, der in Kapitel 3 (Seite 14, unten) ausführt, dass gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Zisternenüberläufe an die Regenwasserkanalisation anzuschließen sind. Eine entsprechende textliche Festsetzung wäre ebenfalls anzupassen.

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Es gelten die Vorgaben des HWG. Hingewiesen sei darauf, dass die Einleitung des Zisternenüberlaufs an den Regenwasserkanal bereits festgesetzt ist.

Der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz stimmt dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form nicht zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen und Hinweisen des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz wird wie oben ausgeführt entsprochen, sodass die Modifikationen des Bebauungsplanes den Vorgaben des WHG und des HWG künftig gerecht werden. Die Anpassungen betreffen nicht die Grundzüge der Planung, so dass der Bebauungsplan auch ohne weitere Beteiligung beschlossen werden kann.

6. Unitymedia Hessen GmbH & CO.KF Schreiben vom 24.09.2019, AZ.: EG-3703

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7.Syna GmbH Schreiben vom 27.09.2019 AZ.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

8. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 04.10.2019, AZ.: I 18 KMRD- 6b 06/05 N 1378-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

9. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 10.10.2019, AZ.: III 31.2-61d 02/01

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.09.2019 eine Stellungnahme abgegeben, die keine Aussagen trifft, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab folgende Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes:

Nr.	ALTIS Nr.	Straße	Firma
1	434.007.010-000.098	Bahnhofstr. 71	Verschiedenen Firmen mit der WZ 3 - 5
2	434.007.010-000.106	Bahnhofstr. 73	Shell Tankstelle WZ 5 –Fläche teilsaniert

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei Fläche Nr. 434.007.010-000.106 bekannt. Die Fläche der ehemaligen Shell Tankstelle wurde teilsaniert, der Abschlussbericht liegt nicht vor. Auf dem Gelände befindet sich heute die Firma „Die Autopfleger Neu- Anspach“. Im Plangebiet sind weitere aktive Betriebe vorhanden, die noch nicht im ALTIS registriert wurden: Ralf Rösch GmbH, Heizungsbau-Sanitär, Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser: mäßig, Autohaus Haag GmbH, Autowerkstatt, Gefährdungspotential hoch bis sehr hoch.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAItBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht der kommunalen Abwasserentsorgung ist im Beteiligungsverfahren auf Folgendes hinzuweisen:

Zu Nr. 10.02.07 + 10.04,02 der Begründung:

Die Gemeinde ist Abwasserbeseitigungspflichtige gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG). Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, wie ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Auch Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist als Abwasser zu betrachten (§ 54 WHG). Die Umsetzungsmöglichkeiten für § 55 (2) WHG und § 37 (4) HWG sind daher von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Sofern eine Versickerung oder Direkteinleitung von Niederschlagswasser im Einzelfall nicht möglich oder eine Brauchwassernutzung nicht angebracht ist, ist dies im Bebauungsplan zu begründen. Öderes sind verbindliche Festsetzungen erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abschnitt „Wasserrechtliche Festsetzungen“ wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt und der Punkt C 2.1 „Verwertung von Niederschlagswasser“ dorthin verschoben. Der Anschluss des Zisternenüberlaufs an den Regenwasserkanal wird darin bereits festgesetzt.

Beim Umgang mit Regenwasser sind die Hinweise des Merkblatts DWA-M153 zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung und die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der verrohrte Ansbach durch das Plangebiet verläuft. Eine Entwässerung im Trennsystem scheint daher grundsätzlich möglich. Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen zum Vorhaben habe ich in meiner Zuständigkeit nicht zu geben.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Anschluss des Zisternenüberlaufs an den Regenwasserkanal wird bereits festgesetzt.***

Abfallwirtschaft

Ich weise darauf hin, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten sind. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

Der Umweltplanerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan nennt in Kapitel 3 Vorkehrungen zum schonenden Umgang mit Böden. Unter anderem werden Empfehlungen zur Lagerung und Wiederherstellung der Böden aufgelistet. Ich möchte darauf hinweisen, dass Boden (Aushub) unter das Abfallrecht fallen (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG) und bei einer Lagerung eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden kann. Weitere Informationen sind dem v. g. Merkblatt zu entnehmen.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:
www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Dem Bebauungsplan stehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Der vorgelegte Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken bestehen.

Der Hinweis auf die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer - bestehen grundsätzliche Bedenken zu o.g. Baumaßnahme.

Gewässerrandstreifen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrand streifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des BauGB fünf Meter breit. Die Gewässeranrainer Grundstücke im Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich im Innenbereich. Der Ansbach fließt teilweise offen und teilweise verrohrt durch das Plangebiet. In Ihrem Bebauungsplan wurde allerdings kein 5-Meter- Gewässerrandstreifen dargestellt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 9 Abs. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, bzw. § 9 Abs. 25 b) BauGB für die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festzusetzen und dementsprechend als klar erkennbarer Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzungen zu den begrünnten Stellplätzen (gSt) werden zurückgenommen, die Stellplatzfläche beschränkt sich somit auf die mit Baulasten aus dem Jahr 1997 (Baulastenverzeichnis von Neu-Anspach, Blatt 449 + 450) belegten Grundstücke. Ein Gewässerrandstreifen wird im Bereich des offenliegenden Gewässers ab dem Einlauf zur Verrohrung festgesetzt.

Bei der letzten Novelle des HWG 2018 wurde der 5-Meter-Gewässerrandstreifen im Innenbereich mitaufgenommen. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und HWG wurde allerdings bei der Festsetzung des Gewässerrandstreifens auf 10-Meter und 5-Meter kein Unterschied festgehalten, ob es sich hierbei um ein offenes, abfließendes oder ein verrohrtes Gewässer handelt. Zwar wurde bei der letzten hessischen Dienstbesprechung Gewässerökologie am 22. August 2019 über diesen Sachverhalt diskutiert, allerdings ohne abschließendem Ergebnis. Bei der nächsten hessischen Dienstbesprechung Recht am 30. Oktober 2019 wird dieser Sachverhalt weiter juristisch geprüft, welcher allerdings dann noch eines klarstellenden Erlasses vom Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) bedarf. Bis dahin verweise ich auf das geltende Recht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

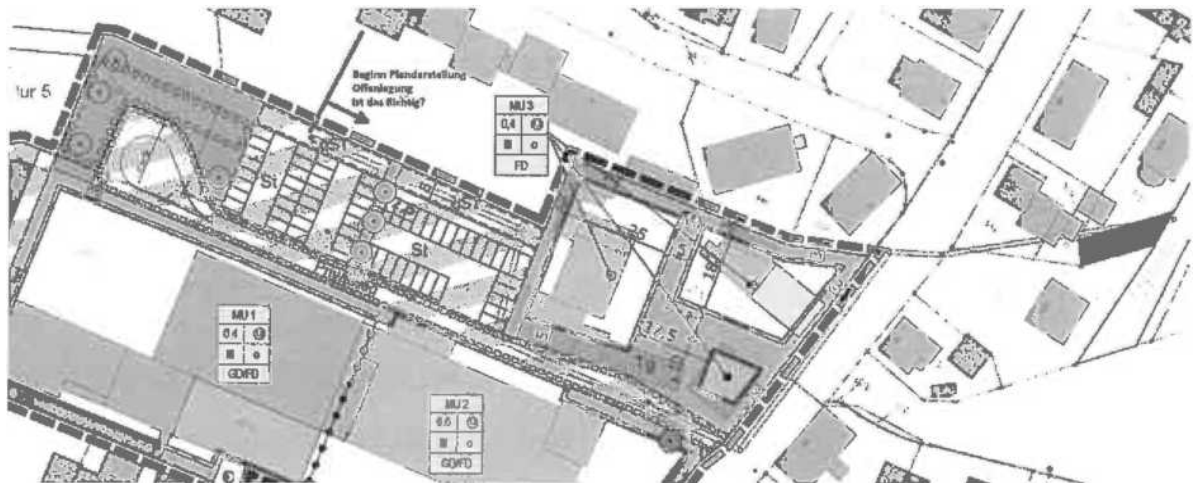
Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Dez. 41/2 der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden am 15.11.2019 hat die angesprochene Dienstbesprechung zwischenzeitlich stattgefunden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Gewässerrandstreifen im Bereich der verrohrten Gewässer nicht anzunehmen sind.

Dem vorgelegten Bebauungsplan in der derzeitigen Form stimme ich nicht zu.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen und Hinweisen des Dezernats IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer wird wie oben ausgeführt entsprochen, sodass die Modifikationen des Bebauungsplanes den Vorgaben des WHG und des HWG künftig gerecht werden.

Bei weiteren Planungen ist zudem klarzustellen, wo genau die Bachverrohrung beginnt (siehe Auszug). Sollte die Darstellung richtig sein, darf der offene Bereich nicht mit Verkehrsfläche überplant werden, dies würde eine wasserrechtliche Genehmigung bedürfen, welche nicht genehmigungsfähig ist.



Der Anregung wird entsprochen.

Es gibt eine Vermessung für das Plangebiet, die genaue Auskunft darüber gibt, ab wo das Gewässer verrohrt ist. Der Einlauf wird nachrichtlich in der Plankarte eingetragen. Die Festsetzungen zu den begrünnten Stellplätzen (gSt) werden zurückgenommen. Ein Gewässerrandstreifen wird im Bereich des offenliegenden Gewässers ab dem Einlauf zur Verrohrung festgesetzt.

Offenlegung:

Im Plangebiet befindet sich der verrohrte Bachlauf des Ansbachs. Bei der Verrohrung des Ansbachs sind § 6 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 2 HWG zu beachten. Nach § 6 Abs. 2 WHG sollen

nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Die Wasserbehörde kann für Gewässer, die nicht den Anforderungen des Satz 1 entsprechen, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen, wenn sich das Land unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen an den Kosten angemessen beteiligt (siehe Förderrichtlinie des Landes Hessen „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“).

Unter anderem sind nach § 24 Abs. 2 HWG natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden (z.B. verrohrt), sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).

Demnach ist soweit wie möglich der naturferne Bachlauf in einen naturnahen, offen gestalteten Bachlauf zu versetzen. Einer Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 Baugesetzbuch (BauGB) auf dem Ansbach, mindestens die Flächen "gSt" kann nicht zugestimmt werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Es gibt eine Vermessung für das Plangebiet, die genaue Auskunft darüber gibt, ab wo das Gewässer verrohrt ist. Der Kanal wird über das Flurstück Nr. 58/9 in die Stichstraße geführt, von der aus er dann unter der Bahnhofstraße und unter einem privaten Baugrundstück hindurch geleitet wird. Die einzige Fläche, auf der ein Rückbau denkbar wäre, ist die rd. 75 m lange Strecke entlang der Stellplätze. Eine solitäre Renaturierungsmaßnahme in diesem Bereich erscheint in der Abwägung zwischen den entstehenden Kosten und dem naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Nutzen der Maßnahme nicht zielführend. Die Stadt Neu-Anspach hat in dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) 2040 die Maßnahme, Ziffer 5.5.2 Naturnaher Bürgerpark beschlossen. Bereits 1962 wurde diese Idee auf dieser Fläche von der Stadt verfolgt und ist durch den Bebauungsplan „Auf der Ansbach“ (1981) bereits planungsrechtlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“ festgesetzt. Darüber hinaus gibt es einen Entwurf zur Renaturierung und Grünflächengestaltung von 2003, welcher ebenfalls in die Neugestaltung des Areals einfließen kann. Das Projekt entspricht dem vielfach von der Bürgerschaft geäußerten Wunsch nach Aufwertung der vorhandenen Grünflächen. Der Bürgerpark soll dazu dienen, einen natur- und ortsnahen Ruheplatz für Senioren sowie einen innerstädtischen Naturerlebnisbereich für Kinder zu schaffen. Die angrenzenden Pferdekoppeln und der ländliche Charakter sollen weitgehend erhalten bleiben. In diesem Gesamtzusammenhang ist eine Renaturierung und Aufwertung des Gewässers sicherlich zielführend.

Die Offenlegung / der Gewässerausbau des Ansbachs bedarf eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG durch die zuständige Wasserbehörde. Ggfls. ist auch eine Verlegung und Offenlegung des Ansbachs an die nördliche Grenze des Planbereiches möglich.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
vgl. die vorhergehenden Ausführungen.***

Anlagen über dem Gewässer:

Gemäß § 22 HWG i.V.m. § 36 WHG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen unter anderem über oberirdischen Gewässern der Genehmigung von der zuständigen Wasserbehörde.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum
Bebauungsplan aufgenommen. Angemerkt sei, dass eine Bebauung in diesem Bereich
weder geplant noch nach der Grünflächenfestsetzung planungsrechtlich zulässig ist.***

Allgemein:

Durch die geplanten Maßnahmen darf es zu keiner Abflussverschärfung des Ansbachs kommen.

Bergaufsicht

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Der Bebauungsplan bereitet keine Maßnahmen vor, die gegenüber dem jetzigen Zustand zu einer voraussichtlichen Abflussverschärfung führen.**

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- Vorliegende und genehmigte Betriebspläne

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
- in der Datenbank vorliegende Informationen
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Begründung zum
Bebauungsplan aufgenommen.**

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst wurde unmittelbar beteiligt und hat in seiner Stellungnahme vom 04.10.19 mitgeteilt, dass keine Verdachtsflächen im Plangebiet bestehen.

Die späte Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

10. HGON

Schreiben vom 30.09.2019, AZ.: Daniel Neubacher

zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir im Namen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. fristgerecht wie folgt Stellung:

Grundsätzlich befürworten wir die Wohnraumgewinnung durch innerörtliche Bebauung, Folgendes möchten wir anmerken:

Gebäudebrütende Arten

Mauersegler

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Bauvorhaben wurden vom Büro Weiss & Becker Mauersegler auf Nahrungssuche dokumentiert. Auch nach eigener Beobachtung nutzt die Art den Luftraum rund um die Bahnhofstraße; Bruten in geeigneten Gebäuden können sicher angenommen werden. Da

durch Gebäudedämmung und Dacherneuerungen Brutstätten zunehmend zerstört werden und nachfolgend fehlen, befürworten wir bei Neubauten an geeigneten Standorten die Installation von Kunstnestern. Von einer Annahme solcher Nester durch Mauersegler ist in diesem Bereich Anspachs auszugehen (s.o.).

Wir schlagen vor, an den geplanten Gebäuden in Richtung Bahnhofstraße jeweils 3-4 Mauersegler-Kästen in die Dämmung zu integrieren (keine Installation in Süd-Exposition). Da von diesen Kästen nach Installation lediglich das Einflugloch zu sehen ist, ist eine evtl. optische Störwirkung praktisch nicht gegeben. Auch eine Verschmutzung der Gebäude durch Kot ist nicht zu erwarten. Bei positiver Entscheidung sind die z.T. erheblichen Lieferfristen von z.T. 8-9 Monaten zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Ausführung in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. (vgl. Ziffer D 7 Nr. 7)

Grünflächen

Allgemein wäre bei Umsetzung des Bebauungsplans eine stärkere Durchgrünung der Fläche mit Büschen und Bäumen wünschenswert. Bei der Bepflanzung sollen, wie vorgeschlagen, einheimische standortgerechte Laubbäume bevorzugt werden.

Den Anregungen wird zum Teil entsprochen. Der Umfang der Begrünung wurde mit dem Hintergrund der Festsetzung als Urbanes Gebiet gewählt. Der Anteil der Gehölzflächen wird jedoch auf 30% der Grundstücksfreiflächen erhöht, um den Durchgrünungsanteil zu stärken. (vgl. Ziffer A 6.1)

Beleuchtung

Der Bebauungsplan enthält keine Vorgaben zur Haus- und Außenbeleuchtung incl. der Parkplätze. Wir bitten um entsprechende Nachbesserung. Denn es gilt den Grundsatz zu berücksichtigen, bei allen Beleuchtungsanlagen Außenwirkungen auf angrenzende Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) über das unbedingt nötige Maß hinaus zu vermeiden. Für das hier geplante Vorhaben gilt dies aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Bachlauf und Grünland ganz besonders.

Entsprechend bitten wir um Prüfung der nachstehenden Punkte und ggf. Festsetzungen nach §9 Abs. 1 Nrn. 23 a, 24 Var. 3 und 25 BauGB:

Wir schlagen vor, den Einsatz künstlicher Außenbeleuchtung auf das begründet notwendige Maß zu begrenzen. Außerhalb dieser Zeiten sollte die Beleuchtung abgeschaltet oder zumindest um 70% gedimmt sein. Zudem ist darauf zu achten, dass nur die mindestens notwendige Lichtmenge eingesetzt wird.

Wir schlagen vor, zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung ausschließlich voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen („Upward Light Ratio = 0%, bzw. Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201).

Es sollten ausschließlich Leuchtmittel verwendet werden, die bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin abstrahlen.

Die Außenwirkung der Beleuchtung sollte durch eine möglichst niedrige Lichtpunkthöhe begrenzt werden.

Als mögliche insektenfreundliche Beleuchtung könnten Natriumdampfhochdrucklampen eingesetzt werden oder besser so genannte „PC amber“-LED.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan wird eine Textliche Festsetzung zur Beleuchtung aufgenommen. (vgl. Ziffer A 5.1)

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 3.5 **60-15-12 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71 - 73 ", Stadtteil Anspach
Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
Vorlage: 28/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplan Bahnhofstraße 71-73, Stadtteil Anspach die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**1. Regierungspräsidium Darmstadt -
Schreiben vom 04.01.2021, AZ.: Dez. III 31.2-61 d 02.08/27-2020/2**

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** keine Bedenken. Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 ist die vorgesehene Fläche als „Gemischte Baufläche, Bestand“ und als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt. Diese Darstellungen entsprechen der **regionalplanerischen** Ausweisung „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“. Der geplanten Änderung der Darstellung für ein „Urbanen Gebietes“ gemäß § 6a BauNVO stehen daher keine Einwände entgegen. Die Nachverdichtung im Bestand wird begrüßt.

Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus **Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura-2000-Gebiet ist nicht betroffen. Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20.01.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden keine Anregungen vorgetragen, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen.

Bezüglich der von der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Wasserversorgung – Bedarfsermittlung und Deckungsnachweise

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.

Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwasserreserve bereitgestellt werden kann.

Ein entsprechender konkreter Deckungsnachweis sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht aufgeführt und müssen deshalb noch vorgelegt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Löschwasserbedarf ist mit den geforderten 96 m³ über 2 Stunden sichergestellt ebenso wie der Trinkwasserbedarf, beides kann von der Stadt Neu-Anspach gedeckt werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es erfolgte keine Prüfung nach dem vorsorgenden Bodenschutz, da kein Umweltbericht erstellt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltplanerischer Fachbeitrag wurde erstellt.

Nachsorgender Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab folgende Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes:

	ALTIS Nr.	Straße	Firma
	434.007.010-000.098	Bahnhofstraße 71	Verschieden Firmen mit der WZ 3 - 5
	434.007.010-000.106	Bahnhofstraße 73	Shell Tankstelle WZ 5 –Fläche teilsaniert

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei Fläche Nr. 434.007.010-000.106 bekannt. Die Fläche der ehemaligen Shell Tankstelle wurde teilsaniert, der Abschlussbericht liegt nicht vor. Auf dem Gelände befindet sich heute die Firma „Die Autopfleger Neu-Anspach“.

Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bei Fläche Nr. 434.007.010-000.098 bekannt. Nach Bodenuntersuchungen wurde festgestellt, dass der Boden mit CKW belastet ist, die Sanierung steht noch aus. Bitte wenden Sie sich auch an die Baubehörde des Hochtaunuskreises.

An diesem Standort befanden sich über Jahrzehnte Betriebe mit mehreren Mitarbeitern und der WZ-Klasse 3, 4 oder 5, u.a. Metallverarbeitende Betriebe, Baugeschäft (mit Gerätewartung), Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen, Textilgewerbe, Herstellung von Leuchtstofflampen.

Im Plangebiet sind weitere aktive Betriebe vorhanden, die noch nicht im ALTIS registriert wurden: Ralf Rösch GmbH, Heizungsbau-Sanitär, Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser: mäßig, Autohaus Haag GmbH, Autowerkstatt, Gefährdungspotential hoch bis sehr hoch.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die gepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html> zur Verfügung. Nur so kann auch zukünftig eine fachgerechte Bauleitplanung erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen im Kapitel 11 der Begründung werden ergänzt.

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in den Bebauungsplan auf:

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Hinweis im Abschnitt D4 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend korrigiert.

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Dezernats IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Baumaßnahme.
Der Gewässerrandstreifen von 5 Meter im Innenbereich wurde ausgewiesen und es finden keine Veränderungen am Gewässer statt.

Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Durch die geplanten Maßnahmen darf es zu keiner Abflussverschärfung des natürlichen Überschwemmungsgebiets des Ansbachs kommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan bereitet keine Maßnahmen vor, die gegenüber dem jetzigen Zustand zu einer voraussichtlichen Abflussverschärfung führen.

Anlagen über dem Gewässer:

Gemäß § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG) iVm. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen unter anderem über oberirdischen Gewässern der Genehmigung von der zuständigen Wasserbehörde. Sollten dort Veränderungen vorgenommen werden, ist die untere Wasserbehörde zu kontaktieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass im Kapitel 10.3.1 der Begründung auf das Genehmigungserfordernis hingewiesen wird. Eine Bebauung ist in diesem Bereich weder geplant noch nach den Grünflächenfestsetzungen planungsrechtlich zulässig.

Von Seiten der Dezernate „Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz“, „Abfallwirtschaft“ und „Immissionsschutz“ bestehen zu der vorgelegten Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Bergechtsamts- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie wurden bereits zum Entwurf in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zu den Belangen des **Kampfmittelräumdienstes** habe ich bereits im vorherigen Verfahrensschritt Stellung genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst wurde unmittelbar beteiligt und hat in seiner Stellungnahme vom 04.10.2019 mitgeteilt, dass keine Verdachtsflächen im Plangebiet bestehen.

2.Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss, FB Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung Schreiben vom 20.01.2021, AZ.: 60.00.02-330 Thorsten Schorr

Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt den eingereichten Bebauungsplanentwurf „Bahnhofstraße 71-73“. Bei der Planung handelt es sich um die Ausweisung eines Urbanen Mischgebiets auf einer insgesamt 1,6 ha großen und überwiegend bereits versiegelten Fläche. Um eine Angreifbarkeit nach der Erlangung der Rechtskraft zu vermeiden, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden.

Der Hinweis auf grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Textliche Festsetzungen

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Die Ergänzung „Anregungen UNB“ in der Überschrift suggeriert allerdings, dass die Maßnahmen lediglich angeregt werden, dies ist nicht korrekt. Vielmehr müssen diese Maßnahmen eingehalten werden, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Nistkästen für Mauersegler und Mehlschwalbe, diese Maßnahme wurde aber auch als Empfehlung formuliert. Es wird um die Entnahme des Zusatzes „Anregungen UNB“ gebeten.

Der Anregung wird gefolgt, der Zusatz wird gestrichen.

Die Vermeidungsmaßnahme V2 wurde mit dem zusätzlichen Satz „Die Anzahl anzubringender Nistkästen deckt die Erfordernisse für alle potentiell betroffenen Fledermausarten ab“ versehen. Hier stellt sich die Frage, weshalb dieser Zusatz aufgenommen wurde. Zum einen sind laut Gutachten keine weiteren Fledermausarten betroffen oder zu erwarten und zum anderen werden innerhalb der Maßnahmenbeschreibung keine konkreten Anzahlen für Ersatzkästen genannt. Um keine unnötigen

Festsetzungen zu treffen, sollte dieser Zusatz entnommen werden. liegen Hinweise auf ein Vorkommen weiterer Fledermausarten vor, so ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Der Anregung wird gefolgt, der Satz wird gestrichen.

Um möglichst schnell eine als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzbare Laubstrauchhecke (Festsetzung Nr. A 6.3) herzustellen, sollte eine dreireihige Anpflanzung der heimischen Sträucher erfolgen.

Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Im Bestand befinden sich dort bereits einheimische und standortgerechte Sträucher, die eine Fläche von rd. 280 m² einnehmen. Um die noch gehölzfreien Bereiche ausreichend und schnell zu schließen, sind Neupflanzungen auf einer Fläche von rd. 210 m² erforderlich. Bei einer Pflanzdichte von 1 Strauch / 2 m² gemäß Festsetzung A 6.3 ergeben sich insgesamt rd. 105 Sträucher, die gem. Artenliste 2 zu pflanzen sind.

Die Festsetzung wird um den Zusatz „von mindestens 105 Sträuchern“ ergänzt.

Es fehlen Angaben über die zulässigen Nutzungen der in der Plankarte als verrohrtes Oberflächen gewässer dargestellten Fläche. Eine Ergänzung wird empfohlen. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ist eine Eingrünung mittels heimischer, standortgerechter Stauden, oder die Anlage einer kräuterreichen, extensiv genutzten Wiese wünschenswert.

Der Anregung wird entsprochen.

Eine Festsetzung zur Anlage einer kräuterreichen, extensiv genutzten Wiese im verrohrten Bereich wird ergänzt.

Durchgrünung des Gebietes

Die Änderung des Gehölzflächenanteils innerhalb der Urbanen Gebiete, von 20 auf 30 % der Grundstücksfreifläche, ist zwar eine Verbesserung, wird allerdings nicht zu einer natur- und artenschutzfachlich ausreichenden Durchgrünung des Gebietes führen. Für eine solche ausreichende Durchgrünung sowie für die Bereitstellung gesunder Wohnverhältnisse, wird empfohlen, mind. 18 % des Urbanen Mischgebietes (insg. 10.500 m²), also mindestens 1.890 m², als Gehölzflächen herzustellen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den Ausführungen wird nicht gefolgt.
Es handelt sich bei dem Plangebiet um ein Urbanes Gebiet, bei dem nach BauNVO eine Grund-flächenzahl von bis zu 0,8 zulässig ist, also eine Bebauung von bis zu 80 %. Das Urbane Gebiet zeichnet sich durch eine Nutzungsmischung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen aus, die selbstverständlich auch einen angemessenen Anteil an Grünflächen aufweisen sollen. Das Plangebiet liegt im dicht bebauten Innenstadtbereich und ist bereits großflächig bebaut und versiegelt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zukünftig zu einer Reduzierung der versiegelten Flächen gegenüber dem derzeitigen Status quo. Die festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,4 (MU 1 und MU 2) und 0,6 (MU 3) liegen noch unter dem nach BauNVO zulässigen, sodass eine größere Grundstücksfreifläche entsteht, die durch die grünordnerische Festsetzung mit 30 % Gehölzanteil auch zu einer umfangreicheren Durchgrünung des Gebietes führt. Insbesondere das Teilgebiet MU 3 wird durch die festgesetzten Baufenster einen angemessenen Grünanteil im Gegensatz zum Bestand aufweisen. Die Stadt Neu-Anspach erachtet den Anteil der Durchgrünung für ausreichend.***

Artenschutz

Wie bereits zur ersten Offenlage angemerkt, sollte auf eine Grundstückseinfriedung zum Außenbereich verzichtet werden, denn nur ohne eine Einfriedung der Fläche bleibt die Durchgängigkeit für alle Tiere erhalten. Sofern aber eine Grundstückseinfriedung zwingend notwendig ist, sollte diese primär durch Hecken erfolgen. Zäune müssen über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Mauersockel sollten ausgeschlossen werden. Es wird um eine entsprechende Ergänzung in den textlichen Festsetzungen gebeten.

Der Anregung wird gefolgt.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Alle Maßnahmen sind mittels ökologischer Baubegleitung zu kontrollieren, ein entsprechender Bericht ist der Unteren Naturschutzbehörde auszuhändigen.

Der Anregung wird gefolgt.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gern. § 10 Abs. 4 BauGB wird gebeten.

Der Anregung wird gefolgt.

Vom **Fachbereich Bauaufsicht** wird zu der vorliegenden Planung folgende Anregung vorgebracht:

Gemäß Punkt 6.1 der Festsetzungen sind mindestens 30 % der Grundstücksfreifläche mit Laubgehölzen zu bepflanzen. Es sollte genauer dargelegt werden, ob sich diese 30 % auf die maximal mögliche Bebaubarkeit oder auf den Istzustand bezieht.

Erläuterung:

Bei einer max. möglichen GRZ 2 von z.B. 0,60 bleibt eine Grundstücksfreifläche von 40 %. Hiervon müssen dann 30 % mit Laubgehölzen bepflanzt werden. Plant der Bauherr eine GRZ 2 von 0,40 bleibt eine Grundstücksfreifläche von 60 % und somit eine mengenmäßig größere Anzahl an zu pflanzenden Gehölzen.

Beziehen sich die 30 % also immer auf das Minimum an Freifläche, in diesem Fall auf 40 %, oder variiert es je nach geplanter Freifläche? Rücksprachen mit Gemeinde und UNB zeigen unterschiedliche Auffassungen. Dies sollte daher eindeutig geregelt/klargestellt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt.

Die Berechnung basiert auf der jeweiligen Planung, also sind bei kleinerer GRZ II entsprechend mehr Gehölze zu pflanzen.

Eine Klarstellung des Rechenansatzes wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen:

„Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen, also der Flächen, die nicht mit baulichen Anlagen, Wegen, Stellplätzen und sonstigen Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO („GRZ II“) versiegelt werden dürfen, sind mit Laubgehölzen der Artenliste 1 bis 3 (Ziffer D 8) zu bepflanzen. Der Bestand und die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Bäume und Sträucher können dabei zur Anrechnung gebracht werden. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren rechnerisch und zeichnerisch nachzuweisen.“

Seitens des **Fachbereichs Wasser und Bodenschutz** wird zu der vorliegenden Bauleitplanung folgender Hinweis geäußert:

Mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom September 2019 möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die auch in den textlichen Festsetzungen [C) Wasserrechtliche Festsetzungen] als Vorflut für die Zisternenüberläufe angeführte Regenwasserkanalisation laut Begründung zum Bebauungsplan [Kap. 10.4.2.4] aufgrund einer vorhandenen Mischwasserkanalisation nicht existent ist.

Als Zielpunkt für die Zisternenüberläufe käme aber das Oberflächengewässer bzw. die Gewässerverrohrung im Plangebiet in Betracht, soweit dem keine anderen wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Wir regen an, die Unterlagen diesbezüglich anzupassen bzw. zu konkretisieren.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Festsetzung wird dahingehend korrigiert, dass der Überlauf in den Vorfluter einzuleiten ist. Der Hinweis auf wasserwirtschaftliche Belange wird ergänzt.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

[REDACTED],

Schreiben vom 18.01.2021, Ihr Schreiben vom 11.01.2021 / unsere persönlichen Gespräche, zuletzt am 13.01.2021, erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf oben Genanntes nochmals Bezug nehmend, möchten wir gegen die Festlegung des geplanten Höhenbezugspunktes Einspruch einlegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass gemäß Bekanntmachung lt. § 4a Abs. 3 Satz 2 Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten entsprechend markierten Punkten im Bebauungsplan gegeben werden durften. Die Höhenfestsetzungen waren davon nicht berührt. Rein vorsorglich wird zur Einwendung im Übrigen Stellung genommen.

Die beiden zum B-Planverfahren gehörenden Grundstücke weisen, gerade in diesem Bereich, eine erhebliche Höhendifferenz aus.

Das Grundstück Bahnhofstr. 73 liegt in seiner gesamten Tiefe überwiegend auf 327, m üNN und das Grundstück Bahnhofstr. 71 zeigt in seiner gesamten Tiefe überwiegend einen Höhenwert von 330, m üNN.

Diese erhebliche Höhendifferenz muss auch bei der Bezugshöhe berücksichtigt werden. Hier einen Mittelwert von 328,64 m für beide Grundstücke zu bilden ist unangemessen, zumal dieser Wert sich außerhalb des Baufensters Bahnhofstr. 71 befindet und lediglich im Bereich der Privatstraße/Parkplatzzufahrt messbar ist.

Eine Bezugshöhenfestlegung auf Basis der durchschnittlichen Geländehöhe des **jeweiligen** Grundstückes ist hier, auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, geboten.

Ebenfalls wird Ihrem Hinweis, durch das vorhandene Baufenster würde ein Ausgleich für die Schlechterstellung, durch die im Plan festgelegte Höhe zu erreichen, widersprochen. Das Maß der baulichen Nutzung ändert sich nicht durch die Größe des Baufensters.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzungen werden nicht geteilt.

Es ist ein Gefälle in der Bahnhofstraße in östliche Richtung vorhanden. Allerdings stellt sich dieses unmittelbar entlang der Bahnhofstraße deutlicher dar als im Vergleich der beiden gesamten Grundstücke Bahnhofstraße 71 und Bahnhofstraße 73. Die vorhandene Bebauung ist derzeit deutlich von der Bahnhofstraße zurückgesetzt und ragt gegenüber den Nachbarbebauungen heraus. Sie kann deshalb nicht als Bezugspunkt genommen werden.

Zukünftig ist das Baufenster deutlich größer und eine Bebauung unmittelbar entlang der Bahnhofstraße ist zulässig. Dadurch würde eine ganz andere Wirkung der Bebauung entstehen, als sie jetzt vorhanden ist. Die Höhenfestsetzung wurde aus städtebaulichen Gesichtspunkten formuliert und dient einer insbesondere in der Gebäudehöhe verträglichen Einfügung der (künftigen) Bebauung, die auch die Belange der Nachbarschaft angemessen berücksichtigt. Im Vergleich zur Bahnhofstraße 73 ist zwar eine geringfügig niedrigere Bebauung in der Gesamthöhe möglich, jedoch ist das Baufenster der Bahnhofstraße 71 deutlich größer. Somit besteht hier keine Benachteiligung.

Da in der zurückliegenden Zeit immer wieder Gespräche hinsichtlich der Bezugshöhe, mit den Verantwortlichen der Stadt, geführt wurden, zuletzt am 13.01.d.J., sehen wir unseren Einspruch, auch entgegen Ihrer Festsetzung, gern. §4a Abs. 3 Satz 2 BauGB, als gerechtfertigt an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hilfsweise beantragen wir bei Nichtzulassung unseres Einspruchs, die Einsetzung in den vorherigen Stand.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Neu-Anspach hat durch mehrere Beschlussfassungen ihren Planungswillen und auch den räumlichen Geltungsbereich bekräftigt. Das Beteiligungsverfahren sieht lediglich die Möglichkeit von Einwendungen vor, die zur Ermittlung des Abwägungsstoffes dienen.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 3.6 60-15-12 Bebauungsplan "Bahnhofstraße 71 - 73", Stadtteil Anspach
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 31/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Bahnhofstraße 71 - 73, Stadtteil Anspach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan Bahnhofstraße 71 - 73, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 3.7 60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, Gemarkung Anspach
- Entwurfsbeschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 30/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes für die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.8 2020 - 13 Östlicher Ortsrand Westerfeld – Erweiterung
- Grundsatzentscheidung Aufteilung der Grundstücke und Einbeziehung des Wirtschaftswegs
Vorlage: 42/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1.den Wirtschaftsweg Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 115 (ca. 180 m²) mit in das Bauleitplanverfahren zu integrieren und zukünftig als Bauland zu nutzen.

2. bei der Grundstücksaufteilung die vorgeschlagene Variante 5 als Grundlage für das Bauleitplanverfahren anzuwenden.

3. den Magistrat zu ermächtigen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ohne gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.9 14. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach

1) Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei Mitglieder des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstands

2) Konkretisierung der Aufwandsentschädigung bei Schriftführertätigkeit

Vorlage: 13/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

14. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 05.09.2017

Artikel I

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Mitglieder des Wahlausschusses bei städtischen Wahlen/Bürgerentscheiden sowie der Wahlvorstände bei allen durchzuführenden Wahlen sowie Volksentscheiden 30,00 Euro
zzgl. eines Gutscheins vom Gewerbeverein Neu-Anspach e.V. in Höhe von 20,00 Euro

(3) Schriftführer in den städtischen Gremien erhalten pro Sitzung, die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung wahrgenommen wird, neben den Fahrtkosten, ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30,00 Euro.

Sogenannte Kurzsitzungen mit einer Maximaldauer von unter 30 Minuten, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar vorangehen oder nachfolgen, begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.

Wird die Schriftführertätigkeit in den Sitzungen ausnahmsweise durch Mandatsträger/innen bzw. ehrenamtliche Stadträte wahrgenommen, haben diese ebenfalls einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Sitzung. Dieser Betrag wird zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen gewährt, auf die der betreffende Personenkreis nach den näheren Festlegungen dieses § 3 Anspruch hat.

Artikel II

§ 7 In-Kraft-Treten

Die 14. Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.10 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Vorlage: 46/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

**12. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 29.10.2020**

Artikel I

beschlossen:

§ 11 Absatz 2 Wasserversorgungssatzung

Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

Artikel II

**§ 37
In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.11 Erneute Aussetzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten aufgrund der Einschränkungen bei der Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Pandemie
Vorlage: 33/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bei der Kinderbetreuung folgende Modalitäten zur Erhebung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren festzulegen:

Für alle Kinder, die im Monat Januar 2021 (und je nach Kostenübernahme durch das Land auch darüber hinaus) keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag als auch das Essensgeld zu 100 % erlassen.

Für alle Kinder, die im Monat Januar 2021 (und je nach Kostenübernahme durch das Land auch darüber hinaus) eine Betreuung zwischen einem und zehn Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 50 % erlassen.

Für alle Kinder, die im Monat Januar 2021 (und je nach Kostenübernahme durch das Land auch darüber hinaus) eine Betreuung zwischen elf und zwanzig Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 100 % erhoben.

Sollten die Eltern von kürzeren Betreuungszeiten Gebrauch machen als regulär gebucht und dabei auf das Mittagessen verzichten, werden die in Anspruch genommenen Mahlzeiten analog der beschriebenen Regelungen (<10 Tage = 50%; >10 Tage = 100%) erlassen. Die Betreuungszeit wird gemäß des ursprünglich gebuchten Moduls berechnet.

Diese Maßnahmen sind daran gebunden, dass das Land Hessen 50 % der Elternbeiträge erstattet und auf die Laufzeit dieser Erstattung begrenzt.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.12 Einführung einer Pferdesteuer
Vorlage: 258/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf das

1. Halten und
2. entgeltliche Benutzen von Pferden

durch natürliche Personen im Stadtgebiet (Pferdesteuer) als örtliche Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf.

§ 2
Steuergegenstand, Halter

Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung im Stadtgebiet Neu-Anspach. Sie wird bei dem Halter des Pferdes (Abs.2 und 3) erhoben.

Pferdehalter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf besitzt.

Als Halter gilt auch der in einem Dokument zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ausgewiesene Tierhalter.

§ 3
Bemessungsgrundlage

Die Pferdesteuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Pferde.

§ 4
Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist, wer Halter (§ 2) eines Pferdes im Stadtgebiet ist.

Steuerpflichtig ist auch, wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter (§ 2 Abs. 2 und 3) ist, bereithält. Sind mehrere Personen Steuerpflichtige im Sinne der Bestimmung der Abs. 1 und 2, sind sie Gesamtschuldner für die Steuer. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich ein Pferd, sind auch sie Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 5
Steuersatz

Die Pferdesteuer beträgt **90,00 €** im Jahr pro Pferd.

§ 6 Steuerbefreiung

Von § 5 ausgenommen sind:

- Pferde, die nachweislich zur Erzielung von Einkommen im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.
- Pferde, die aufgrund von Erkrankungen oder Alter dauernd nicht mehr im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Reiten als Freizeitgestaltung genutzt werden können. (Nachweis dieser Eigenschaft ist durch einen Tierarzt zu bescheinigen).

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Pferd in Besitz genommen, zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder gegen Entgelt untergebracht wird.

Bei Pferden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Stute zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das zugewachsene Pferd 6 Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Pferd veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, nicht mehr zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder untergebracht wird.

§ 8 Fälligkeiten der Steuerschuld

Die Pferdesteuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Pferdesteuer anteilig zu einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages für jeden angefangenen Monat festgesetzt.

Die Pferdesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Pferdesteuer auch in einer Jahresrate entrichtet werden.

§ 9 Anzeigepflicht

Der Steuerpflichtige (§ 4) ist verpflichtet, die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitzuteilen. Dabei ist für jedes gehaltene Pferd die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

Wer Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§ 4) zu sein, hat die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

Endet die Pferdehaltung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Pferd veräußert, so sind mit der Anzeige nach Satz 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§ 4) ist, hat die Angaben nach Abs. 1 der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen. Satz 1 gilt für Mitteilungspflichtige nach Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Außenprüfung, Einsicht in Unterlagen

Auf die Steuerpflichtigen (§ 4) und nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichtete finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

Die Stadt ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und der nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichteten in deren Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 11 Datenerhebung, Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Pferdesteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt – Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten des Steuerpflichtigen werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch Abgabe von Erklärungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen und Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Unterlagen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Allgemeine Aufnahmen des Pferdebestandes

Zur Ermittlung des Pferdebestandes kann die Stadt in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Pferde anordnen. Pferdebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

Bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen

- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
- zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 der Pferdesteuersatzung handelt,

- wer nicht die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitteilt.
- wer entgegen § 9 Abs. 2 Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§4) zu sein, und die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer nicht mitteilt.
- wer entgegen § 9 Abs. 4 bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§4) ist, und die Angaben nach Abs. 1 der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung nicht anzeigt. Satz 1 des § 9 gilt für Mitteilungspflichtige nach § 9 Abs. 2 entsprechend.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 1 Ja-Stimme(n), 32 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Hinweis:

Der Beschluss gilt als abgelehnt, da die Gegenstimmen größer als die Ja-Stimmen sind. Es wird keine Pferdesteuer eingeführt.

**3.13 Waldwirtschaftsplan 2021
Vorlage: 276/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorgelegten Waldwirtschaftsplan 2021.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.14 Neukonzeption Jugendpflege
Vorlage: 281/2020**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, den Magistrat zu beauftragen, basierend auf dem Eckpunktepapier der Vorlage 281/2020, mit dem VzF im zweiten Quartal 2021 einen Vertrag über die künftige Nutzung des Jugendhauses auszugestalten. Dieser Vertrag soll den bisher gültigen Vertrag ablösen und zum 01.07.2021 in Kraft treten. Die darin vereinbarten Leistungen müssen die jährlichen Kosten für den Bereich der Jugendpflege (im Verhältnis zu den Mittelanmeldungen für 2021) um 50.000 Euro reduzieren. Da der Vertrag erst zum 01.07.2021 in Kraft tritt, wirken sich die Einsparungen im Jahr 2021 lediglich anteilig aus.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, basierend auf dem Eckpunktepapier der Vorlage 281/2020, mit dem VzF im zweiten Quartal 2021 einen Vertrag über die künftige Nutzung des Jugendhauses auszugestalten. Dieser Vertrag soll den bisher gültigen Vertrag ablösen und zum 01.07.2021 in Kraft treten. Die darin vereinbarten Leistungen müssen die jährlichen Kosten für den Bereich der Jugendpflege (im Verhältnis zu den Mittelanmeldungen für 2021) um 100.000 Euro reduzieren. Da der Vertrag erst zum 01.07.2021 in Kraft tritt, wirken sich die Einsparungen im Jahr 2021 lediglich anteilig aus. Weiter wird beschlossen, der Jugend- und Drogenberatungsstelle des Hochtaunuskreises nach Möglichkeit räumliche und zeitliche Kapazitäten im Jugendhaus zur Verfügung zu stellen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.15 Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten
Abschaffung des Moduls bis 15.00 Uhr**

Vorlage: 36/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Betreuungsmodul bis 15.00 Uhr als Buchungsoption für die Betreuung in Neu-Anspacher Kindertagesstätten ersatzlos zu streichen. Die buchbaren Optionen für die Kinderbetreuung stellen sich dann wie folgt dar:

U3-Betreuung (1-3 Jahre): 13.00, 16.00 und 17.00 Uhr

KiTa-Betreuung (3-6 Jahre): 13.30, 16.00 und 17.00 Uhr

Der Magistrat wird beauftragt, eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Gebührensatzungsänderung für die Kindertagesstätten vorzulegen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgelegt auf den 01.08.2021 (ersatzweise Start des Kindergartenjahres).

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.16 Kleinkindbetreuung in den Kindertagesstätten
Erhöhung der Betreuungsgebühren
Vorlage: 38/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, eine Satzungsänderung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Konkret soll die Beteiligung der Eltern an der Kinderbetreuung jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres auf der Grundlage der folgenden beiden Indikatoren neu ermittelt werden:

1) Preisindizes für die Lebenshaltung in Deutschland auf der Grundlage der Daten des statistischen Bundesamtes. Hier liegen die aktuellsten Daten jeweils ein Jahr rückwirkend vor. Zum 01.01.2022 würde die Erhöhung entsprechend auf den Daten für das Jahr 2020 erfolgen (da die Zahlen für das Jahr 2021 erst im Januar 2022 veröffentlicht werden usw.). Dieser Schlüssel würde auf alle Kosten angewendet werden, die keine Personalkosten sind (Betriebskosten).

2) Gehaltssteigerungen für Erzieherinnen und Erzieher auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst TVöD – SuE. Berücksichtigung der Erhöhung der tariflich verhandelten Gehaltssteigerung des letzten Kalenderjahres. Vereinbaren die Tarifparteien beispielsweise eine Erhöhung zum 01.04.2021 von 1,4 %, würde sich der Elternbeitrag bezogen auf den Anteil der Personalkosten (nicht auf die sonstigen Kosten, die bereits durch Punkt 1 abgebildet wurden) ebenfalls um 1,4 % erhöhen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die o.g. Beteiligung der Eltern an der Kinderbetreuung auf den entsprechenden Grundlagen zusätzlich schon für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.12.2021 zu erheben.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.17 Hundesteuer - Erlass einer 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 76/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 17.12.2019**

Artikel I

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	76,00 €
für den zweiten Hund	152,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	230,00 €

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750 Euro.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
- c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- e) aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier od. American Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier od. Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neuspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel II

§ 17 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.18 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 238/2020**

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

im Teilhaushalt 08, Kostenträger 424020, Betrieb Waldschwimmbad, eine Summe in Höhe von 10.000 Euro für die Überprüfung/Bestandsaufnahme der Schwimmbadtechnik im Zusammenhang der geplanten Sanierung des Schwimmbeckens (ohne Gebäudetechnik) zu streichen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** für das Haushaltsjahr 2021.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** für das Haushaltsjahr 2021.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** für das Haushaltsjahr 2021.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** für das Haushaltsjahr 2021.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** für das Haushaltsjahr 2021.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2021.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

8. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), folgende

**Haushaltssatzung
der Stadt Neu-Anspach
für das Haushaltsjahr 2021**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

2021

im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

37.779.677 EUR
36.957.425 EUR

mit einem Überschuss von	822.252 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Überschuss von	0 EUR
und einem Jahresergebnis von	822.252 EUR
im Finanzhaushalt	2021
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.764.222 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.291.936 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.901.478 EUR
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit	1.609.542 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.609.542 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.726.780 EUR
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	153.798 EUR
mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	882 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2021: 1.609.542 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

5.331.224 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2021: 5.060.000 EUR

festgesetzt. Hierin sind 500.000 EUR Liquiditätsbedarf zur Vorfinanzierung von Investitionen enthalten.

§ 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die parallel neu beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

	2021
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	758 v.H.
<i>davon Generationenbeitrag</i>	<i>218 v.H.</i>
Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 8

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.

b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreitungsbeitrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskrise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 9

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

Produkt 362012: Zuschüsse für Kitas ev. Kirche	aufzuheben durch den Magistrat
--	--------------------------------

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

I-Nr. 424-08-2 (42401) Zaunanlage Sportanlage Westerfeld	aufzuheben durch den HFA
I-Nr. 424-10-1 (42401) Zaunanlage Sportanlage Hausen	aufzuheben durch den HFA
I-Nr. 533-09 (53301) Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke	aufzuheben durch den HFA

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

9. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss beratene **Haushaltssicherungskonzept** für das Haushaltsjahr 2021.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.19 Hebesatzsatzung 2021
Vorlage: 257/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) folgende

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2021
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	758 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 218 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.20 Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Magistrats
Vorlage: 274/2020

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 3.19 gemäß Einladung (TOP 3.20 gemäß Niederschrift), nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Beratungsergebnis:

3.21 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Online-Zugangsgesetzes
Vorlage: 305/2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die als Anlage 1 beigefügte Öffentlich-Rechtliche-Vereinbarung abzuschließen. Sollten sich weitere Kommunen einer Zusammenarbeit im Bereich des Onlinezugangsgesetzes anschließen wollen ist dies möglich, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf.

Diese Ermächtigung an den Magistrat setzt voraus, dass mit einer Erweiterung der Zusammenarbeit weitere Synergien geschaffen werden, die auch im wirtschaftlichen Interesse der Stadt Neu-Anspach sind.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.22 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019
Vorlage: 307/2020

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 3.21 gemäß Einladung (TOP 3.22 gemäß Niederschrift), nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Beratungsergebnis:

4. Anträge

4.1 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Sicherung der Trinkwasserversorgung
Vorlage: 54/2021

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beratungsergebnis:

4.2 Prüfantrag der NBF/NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen I
Vorlage: 55/2021

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beratungsergebnis:

4.3 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen II
Vorlage: 56/2021

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beratungsergebnis:

**4.4 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Einrichtung eines runden Tisches für bezahlbaren Wohnraum
Vorlage: 57/2021**

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beratungsergebnis:

**4.5 Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung der Einrichtung eines öffentlichen Biergartens und einer Sandgrube für Kinder im Sommer im Bereich der sog. "Neuen Mitte"
Vorlage: 64/2021**

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beratungsergebnis:

**4.6 Antrag der SPD-Fraktion bezgl. Kontaktaufnahme mit dem neuen Eigentümer des Feldbergcenters
Vorlage: 65/2021**

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beratungsergebnis:

**4.7 Antrag der b-now-Fraktion auf Erhöhung der Kita-Gebühren im Ü3-Segment (gemäß Anlage 1) sowie im U3-Bereich (gemäß Anlage 2)
Vorlage: 66/2021**

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Erhöhung der Gebühren gemäß Anlage 1 um ca. 28,50 Euro (16:00 Uhr Modul) und um ca. 39,50 Euro (17:00 Uhr Modul) pro Monat im Ü3-Segment (auf Basis Usingen).

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 24 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung für den U3-Bereich gemäß Anlage 2, die Gebühren bis 13:00 Uhr um ca. 30 Euro, bis 16:00 Uhr um ca. 37 Euro und bis 17:00 Uhr um ca. 40 Euro pro Monat zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 21 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Hinweis:

Beide Beschlüsse gelten als abgelehnt, da die Gegenstimmen jeweils größer als die Ja-Stimmen sind. Es ist keine Gebührenerhöhung beschlossen.

**4.8 Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040
Vorlage: 68/2021**

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende

der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beratungsergebnis:

4.9 Antrag der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg (derzeitiger Spielplatz) Vorlage: 69/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, die Errichtung einer höchstmöglichen Anzahl an Wohnungen als sozialer Wohnraum sowie bezahlbarer Wohnraum auf dem der Stadt Neu-Anspach gehörenden Grundstück Eppsteiner Weg, derzeit als Spielplatz genutzt, zu prüfen. Gleichzeitig sollen einige Wohnungen seniorengerecht und barrierefrei ausgestattet werden.

Bei der Konzeption ist die höchstmögliche Energieeffizienz zu berücksichtigen.

Alle passenden Landes- und Bundesförderprogramme sind einzuarbeiten.

Erster Ansprechpartner soll die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis mit Sitz in Usingen sein, bei der die Stadt Neu-Anspach größter Gesellschafter ist.

Gleichzeitig möge sich der Magistrat bzw. der Bürgermeister mit dem Hochtaunuskreis bezüglich der jeweiligen Mietobergrenzen für Sozialwohnungen mit dem Ziel der Erhöhung der bisherigen Zahlungen in Verbindung zu setzen. Die Zahlungen des Hochtaunuskreises sollten an das Mietpreinsniveau in Neu-Anspach angepasst werden bzw. die Vergleichsräume überprüft werden.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Ev. Kindertagesstätte Anspach "Unterm Himmelszelt" Wiederaufnahme des Pilotprojektes Vorlage: 301/2020

Mitteilung:

Die Verwaltung bezieht sich auf die Mitteilung Nr. XII/236/2020, mit der für die Ev. Kita Anspach „Unterm Himmelszelt“ die Notwendigkeit zur Verkürzung der Öffnungszeiten und die Aussetzung des Pilotprojektes erläutert wurde.

Von der Kita-Leitung wurde am 04.12.2020 darüber informiert, dass ein Teil der fehlenden Personalstunden ab dem 01.01.2021 wiederbesetzt werden konnten. Damit können ab diesem Zeitpunkt auch wieder die regulären Öffnungszeiten und das 7.00 Uhr-Pilotprojekt angeboten werden.

5.2 Zwischenbericht Projektverlauf Tax Compliance Management System Vorlage: 6/2021

Mitteilung:

Mit Vorlage 36/2020 vom 02.07.2020 wurde der Kämmerei der Projektauftrag erteilt, ein Tax Compliance Management System zu erstellen, ein Umstellungs-konzept für den neuen § 2b UStG zu entwickeln, ein entsprechendes Haushaltsscreening durchzuführen und alle notwendigen Anpassungen für das neue Umsatzsteuerrecht vorzunehmen.

Aufgrund der flächendeckenden Bedeutung für die Kommunen und der sich daraus ergebenden steuerstrafrechtlichen Risiken wurde gleichzeitig vereinbart, den Gremien fortlaufend über den

Projektablauf zu berichten.

Im Vergleich zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage im Juni 2020 haben sich durch die Corona Pandemie zahlreiche Prioritäten in den Kommunalverwaltungen grundlegend verschoben. In Folge dessen ist glücklicherweise das Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten, was die Verlängerung der Optionsregelung § 2b UStG bis Ende 2022 vorsieht. Entsprechend haben die Kommunen nun 2 Jahre länger Zeit, das Projekt abzuschließen.

Trotz dieser Verlängerung ist das Projektziel immer noch ambitioniert und wird das Projektteam wie auch die gesamte Verwaltung vor eine große Herausforderung stellen, zumal durch Mutterschutz und Elternzeit und die Einarbeitung einer neuen Kraft dem Projektteam eine Säule wegbricht, die aufgrund des erforderlichen Fachwissens über die Projektdauer nur schwer zu ersetzen ist. Dies auch im Hinblick darauf, dass durch diese Veränderungen auch die Ressourcen im Alltag der Haushaltsaufstellung bzw. des Vollzugs und des Abschlusses ersetzt werden mussten.

Einige Projekterfolge sind dennoch schon zu verzeichnen:

1. Zunächst wurden mit der Vorlage XI/9-2020 die formellen Voraussetzungen geschaffen. Der Projektauftrag wurde erteilt, die Projektleitung bestimmt (wenn auch mit verminderter Stärke), die Projektdauer wurde festgelegt (verlängert auf 31.12.2022) und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt
2. Vom Projektteam wurden die erforderlichen Fortbildungen absolviert, sodass das notwendige Fachwissen vorhanden ist um die wesentlichen Projektaufgaben zu erfüllen.
3. Es wurde bereits ein Umstellungskonzept erarbeitet, die notwendigen Arbeitsschritte identifiziert, der Umfang eingeschätzt und ein Projektzeitplan erstellt.
4. Es wurde sich der IKZ-Arbeitsgruppe unter Moderation des Steuerberatungsbüros Schüllermann angeschlossen. Diese hat bereits einmal getagt. In Folge der Corona Pandemie wurde das 2. Treffen verschoben.
5. Für das Haushaltsscreening wurde eine Erfassungstabelle (Arbeitsvorlage) sowie eine Checkliste mit Prüfschema zum neuen § 2b UStG erarbeitet. Auch wird in der Arbeitsgruppe eine Fallsammlung geführt, indem strittige Steuerfragen gesammelt werden.

Diese Maßnahmen lassen gegenüber der Finanzbehörde den ernsthaften Willen erkennen, das Projekt angeschoben zu haben und die Steuerpflichten erfüllen zu wollen, was im ersten Schritt vor strafrechtlichen Folgen schützen sollte. Dennoch ist und bleibt das Projekt „Neuland“ und birgt Unsicherheiten. Die bisher schon guten Erfolge im Projekt dürfen nicht darüber wegtäuschen, welche große Hürden noch zu bewältigen sind:

- Der wesentlichste Schritt ist sicherlich das Haushaltsscreening, indem ALLE Einnahmepositionen der Stadt auf eine mögliche Steuerbarkeit überprüft werden müssen. Dieses Screening alleine wird (netto) Wochen dauern und ist noch nicht angefangen. Viele Positionen werden im Anschluss mit den Ämtern in der Verwaltung beraten werden und zweifelhafte Fälle mit dem Steuerberater erörtert werden müssen.
- Aus der Analyse der Haushaltspositionen werden Anpassungen von Verträgen und Satzungen notwendig werden, was die Beteiligung Dritter oder gar der Gremien bedarf, weshalb ein zu langes Aufschieben des Projekts nicht möglich sein wird.
- Es werden Schulungsunterlagen, Leitfäden und Checklisten bedarfsgerecht erstellt und vermittelt werden müssen. Die größte Herausforderung wird aber sein, die Belegschaft auf das Thema zu sensibilisieren. Das Thema „Steuern“ ist bisher für den Großteil der Mitarbeiter völlig unbekannt, wird aber plötzlich für viele zum Thema. Bis die Problematik in den Köpfen verankert sein wird, besteht die Gefahr, dass neue steuerrechtliche Risiken nach Abschluss des eigentlichen Prüfungsvorgangs entstehen.

Wie die oben genannten Ausführungen zeigen, liegt das Projekt durch die Verlängerung auf Ende 2022 noch im Soll, auch wenn wir eigentlich deutlich weiter sein wollten.

Eigentlich war geplant, dass man durch die Doppelhaushalte 2020/2021 in Usingen und Neu-Anspach in die Lage versetzt wird, die notwendigen Ressourcen für dieses Großprojekt zu schaffen.

De facto konnte man zwar die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, die freien Ressourcen aus dem Doppelhaushalt Usingen gingen aber komplett in dem aufwendigen Haushaltsaufstellungsverfahren in Neu-Anspach unter und werden auch weiterhin die Kapazitäten der Kämmerei überproportional binden.

Es ist daher auch im Hinblick auf die anstehenden Jahresabschlüsse unrealistisch, dass das Projekt vor Sommer überhaupt 2021 fortgesetzt werden kann. Im Herbst beginnen dann bereits wieder die Haushaltsplanungen für 2022.

Die Situation muss also in 2021 weiter genau beobachtet werden. Im schlimmsten Fall müssen Ende 2021/Anfang 2022 Abstriche gemacht werden und anderen Projekte aufgeschoben werden. Ein Aufstocken der Ressourcen wäre zwar auch denkbar, das Projekt also solches und die damit verbundenen Komplexität lassen dies aber zumindest derzeit nicht sinnvoll erscheinen

5.3 Ablehnung des Widerspruchs zur Versagung der Haushaltsgenehmigung 2020 Vorlage: 9/2021

Mitteilung:

Mit Schreiben vom 29.12.2020 hat die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises unseren Widerspruch zur Versagung der Haushaltsgenehmigung 2020 abgelehnt.

Die Verwaltung hat das Schreiben zur Stellungnahme an Dr. Rauber vom HSGB weitergeleitet.

5.4 ÖKOPROFIT FrankfurtRheinMain 2021 – Teilnahme der Stadt Neu-Anspach mit der Kita Rasselbande Vorlage: 24/2021

Mitteilung:

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain führt in diesem Jahr zusammen mit dem Energiereferat der Stadt Frankfurt ein Ökoprofit-Projekt durch. Ökoprofit ist ein seit vielen Jahren bewährtes Projekt für die Verbesserung des betrieblichen Umwelt- und Klimaschutzes durch eine Optimierung des Ressourcenverbrauchs, eine Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der Betriebskosten.

Die Stadt Neu-Anspach wurde als Kommune ausgewählt und kann mit der städtischen Kindertagesstätte Rasselbande teilnehmen. Die Kosten für die Teilnahme trägt der Regionalverband FrankfurtRheinMain. Fachlich wird das Projekt von der Firma Arqum Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH und dem Energiereferat betreut. Kern des Projekts sind verschiedene Vor-Ort-Termine und 8 halbtägige Workshops zu betriebs- bzw. für die Kita relevanten Umweltthemen. Hier geht es vor allem um die Themengebiete Wasser, Energie, Einkauf, Umweltkosten und -controlling, gefährliche Arbeitsstoffe, Abfall- und Emissionsminderung, Mobilität, Umweltpolitik, Arbeitssicherheit sowie um umweltrechtliche und betriebsorganisatorische Fragestellungen.

Die Verwaltung und die Kita haben für die o.g. Themen ein Projektteam zusammengestellt. Die Projektleitung und Koordinierung übernimmt Mirjam Matthäus-Kranz vom Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt.

Das Projekt wird über ca. 12 Monate laufen und startet am 25.3.2021 mit einem ersten Workshop (wegen Corona online). Ziel ist nach erfolgter Bestandsaufnahme die Erarbeitung von konkreten Umwelt-Maßnahmen. Die städtischen Kitas haben für 2021 ohnehin für ihr pädagogisches Konzept die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz geplant, sodass sich alle Beteiligten hierzu weiteren fachlichen Austausch erhoffen.

5.5 Jahresbericht 2020 Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach Vorlage: 45/2021

Mitteilung:

Auf Grund der aktuellen Corona Lage werden in absehbarer Zeit keine Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren stattfinden können.

Da es dadurch auch keine Berichte über die geleistete Arbeit im Jahr 2020 gibt, haben die normalerweise bei Hauptversammlungen anwesenden politischen Vertreter keine Möglichkeit, sich über die geleistete Feuerwehrarbeit im letzten Jahr sowie die aktuellen Themen zu informieren.

Aus diesem Grund hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht für die gesamte Feuerwehr Neu-Anspach erstellt um den politischen Akteuren sowie der Verwaltungsleitung die Aktivitäten zusammenfassend darzustellen.

**5.6 2018-18-17 Erweiterung Nahwärmenetz Pufferstation
Vorlage: 48/2021****Mitteilung:**

Wie bereits schon in den Mittelanmeldungen der Vorjahreshaushalte immer mitgeteilt wurde, wird von Seiten der Stadt Neu-Anspach zusammen mit der Firma Viessmann versucht, die neue Hackschnitzelanlage als erneuerbare Energie fördern zu lassen.

Eine Antragsstellung gestaltete sich mehr als schwierig. Im Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt, nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, war dieser Typ einer Hackschnitzelanlage weder gelistet und somit nicht förderfähig.

Der Fachkompetenz des Wassermeisters Sehl und der Firma Viessmann, die immer wieder geforderte Angaben und Messwerte lieferten oder erstellen ließen, ist es zu verdanken, dass die Anlage schlussendlich in das Förderprogramm aufgenommen wurde.

Mitte Januar erfolgte dann vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein entsprechender Zuwendungsbescheid mit einer max. Förderungssumme von 158.166,00 EURO. Die Abrechnung der Maßnahme wird in der ersten Jahreshälfte 2021 erfolgen, incl. dem zu erstellenden Verwendungsnachweis. Mit einem Zahlungseingang ist somit im Haushaltsjahr 2021 zu rechnen.

**5.7 Prüfung der Verkehrssicherheit an Bushaltestellen in Neu-Anspach
Vorlage: 59/2021****Mitteilung:**

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Bushaltestelle „Am Mühlgraben“ in Westerfeld und alle Bushaltestellen mit vergleichbaren Situationen, hinsichtlich der Schulwegesicherung geprüft.

Vorweg ist über das Verhalten von Schulkindern an Bushaltestellen zu sagen, dass die größte Wirkung für eine verbesserte Verkehrssicherheit auf dem Schulweg und an der Bushaltestelle durch intensive Verkehrserziehung durch die Eltern erzielt werden kann. Alle Angebote wie die Verkehrsschule oder auch bauliche/verkehrliche Maßnahmen dienen der zusätzlichen Sicherheit. Die Straßenverkehrsbehörde nimmt deswegen jährlich an den Erstelternabenden in den Grundschulen teil und empfiehlt das Üben des Schulweges inkl. der Bushaltestellen gemäß dem Schulwegeplan. Ebenso werden alltägliche Gefahren und das richtige Verhalten der Kinder aufgezeigt. Als Zusatz werden Reflektor-Bärchen für die dunkle Jahreszeit ausgeteilt.

Auswertung der Verkehrsüberwachung durch die stationären Messanlagen in der Usinger Straße:

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2151 Fahrzeuge durch die stationären Messanlagen in beide Fahrtrichtungen gemessen. Dies sind monatlich durchschnittlich 179 Fahrzeuge. In Anbetracht des hohen Verkehrsaufkommens auf der L3270 „Usinger Straße“ kann hier von einer ortstypischen Überschreitungquote gesprochen werden.

Auswertung über schulpflichtige Kinder im Jahr 2019 sowie die zu erwartende Anzahl für die kommenden 5 Jahre in Westerfeld:

Schulkinder 2019 (6-18 Jahre): 238
Schulkinder 2020 (6-18 Jahre): 237
Schulkinder 2021 (6-18 Jahre): 236
Schulkinder 2022 (6-18 Jahre): 226
Schulkinder 2023 (6-18 Jahre): 221
Schulkinder 2024 (6-18 Jahre): 221
Schulkinder 2025 (6-18 Jahre): 226

Möglichkeiten der verkehrsregelnden und baulichen Maßnahmen:

Grundsätzlich dürfen nach §45 Abs. 9 S. 1 StVO Verkehrszeichen nur dort angeordnet und aufgestellt werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Neben den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften der StVO zur Aufstellung von Verkehrszeichen erweitert der §45 Abs. 9 S. 2 StVO den bestehenden Anforderungskatalog bei einschränkenden Maßnahmen um die besondere örtliche Gefahrenlage.

Nach Rücksprache mit dem Regionalen Verkehrsdienst der Polizei Hochtaunus ist keine Bushaltestelle in Neu-Anspach ein Unfallhäufungspunkt. Die Definition eines Unfallhäufungspunktes bildet die Grundlage für verkehrsrechtliche Anordnungen wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen oder das Warnschild VZ 136 „Achtung Kinder“ im Bereich von Bushaltestellen.

Bauliche Maßnahmen wie z.B. Drängelgitter werden insgesamt durch die Träger öffentlicher Belange im Verkehrsrecht, u. A. auch von der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Information 202-046, nur unter Aufsicht empfohlen, d.h. im direktem Umfeld von Schulen, da sonst die Gefahr besteht, dass Kinder zwischen Bus und Drängelgitter geraten.

5.8 Verkauf Feldbergcenter Vorlage: 63/2021

Mitteilung:

Zu Beginn des Monats Februar wurde die Immobilie „Feldbergcenter“ von der Firma Optima an die Deutsche Konsum Reith (<https://www.deutsche-konsum.de/>) verkauft. Die Herren Elgeti, Kroth und Hellmuth des Vorstands der Deutschen Konsum Reith wurden zu einem Gespräch ins Rathaus eingeladen. Erörtert werden sollen dabei die Absichten und Pläne der Deutschen Konsum Reith mit dem Feldbergcenter, gleichzeitig aber auch die Pläne der Stadt mit der „neuen Mitte“ im Rahmen des ISEK vorgestellt werden. Ziele sollten sein, die Mieterstruktur im Feldbergcenter zu erhalten und auszubauen, sowie die Deutsche Konsum Reith aktiv in die Neugestaltung der neuen Mitte einzubeziehen.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

7.1 Anfrage der CDU-Fraktion bezgl. des Feldbergcenters in Neu-Anspach Vorlage: 58/2021

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende

der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**7.2 Anfrage der NBF/NBL-Fraktion zu neuen Gewerbegebieten
Vorlage: 67/2021**

Beschluss:

Nach § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer